

# Praxisfall Akkreditiv

## Incoterms in Dokumenten

Die heutige Ausgabe beschäftigt sich mit Angaben von Incoterms in Akkreditiven und Dokumenten:

Ein deutscher Exporteur erhält von der XY-Bank eine Akkreditiv-Avisierung aus Südkorea.

Das Akkreditiv enthält die folgende Warenbeschreibung:

Hydraulic equipments  
as per contract number 456/7890-1 dd. 2017,10.22  
CFR Busan, Incoterms 2010

Nach erfolgter Lieferung reicht der Exporteur alle unter dem Akkreditiv geforderten Dokumente (Rechnungen, Packlisten, Ursprungszeugnisse, Qualitätszertifikate und See-Konossemente) bei der XY-Bank zur Prüfung ein. Diese nimmt die Dokumente auf und leitet sie an die Akkreditivbank weiter. Kurze Zeit später erhält sie eine Dokumentenablehnung von der koreanischen Bank mit folgender Begründung:

Invoice shows "CFR Busan, Incoterms" only – the relevant version 2010 as per LC is missing.

Ist in diesem Fall die Angabe ‚Incoterms 2010‘ tatsächlich notwendig? Unterliegt die Angabe ‚Incoterms‘ nicht automatisch der letzten Version der Incoterms, nämlich der Ausgabe 2010, denn schließlich wurde das Akkreditiv ja 2017 eröffnet?

Auf diese Fragen geben die ISBP\* in Artikel C 8 eindeutig Antwort:

Wenn eine Handelsklausel („trade term“) als Bestandteil der Warenbeschreibung im Akkreditiv angegeben ist, hat die Rechnung diese Handelsklausel auszuweisen, und wenn die Quelle der Handelsklausel genannt ist, ist die gleiche Quelle anzugeben.

Damit hat die Bank des Importeurs mit ihrer Meinung Recht: die Dokumente sind unstimmtig.

Wie verhält sich aber der umgekehrte Fall, z.B. wenn das Akkreditiv nur „CFR Busan, Incoterms“ vorgibt? Ist dann bspw. eine Rechnung ausweisend „CFR Busan, Incoterms 2010“ aufnahmefähig? Oder handelt es sich dann auch um eine Abweichung der Akkreditivvorgabe?

Dazu führen die ISBP im Artikel C 8 wie folgt aus:

Wenn jedoch in einem Akkreditiv eine Handelsklausel als „CIF Singapore“ oder „CIF Singapore Incoterms“ angegeben ist, kann diese Handelsklausel auf der Rechnung auch als „CIF Singapore Incoterms 2010“ oder mit einer anderen Fassung der Incoterms angegeben werden.

Die letzte Ausgabe der Incoterms trat 2010 in Kraft. Da sich der globale Handel ständig weiterentwickelt, hat die ICC bereits eine Aktualisierung ins Auge gefasst. Die ICC Germany teilt auf ihrer Homepage mit, dass die „Incoterms@2020-Redaktionsgruppe“, bestehend aus Juristen, Unternehmern und Firmenvertretern aus aller Welt, bereits an der nächsten Version arbeitet. Mit der Veröffentlichung wird es voraussichtlich noch bis 2020 dauern, da praxisnahe Anregungen und Verbesserungsvorschläge von verschiedensten Anwendern der Incoterms®-Regeln abgefragt und analysiert werden.\*\*

Bei Fragen rund um Ihr Akkreditivgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Specialist als Berater im internationalen Geschäft gern zur Verfügung. Diesen und alle weiteren Praxisfälle finden Sie auf: [hvb.de/ahpraxisinfo](http://hvb.de/ahpraxisinfo).

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

© UniCredit Bank AG, München, 2017. Alle Rechte vorbehalten.

\* ISBP: Standard internationaler Bankpraxis für die Dokumentenprüfung unter den ERA 600 der Internationalen Handelskammer Paris (International Chamber of Commerce)

\*\* <http://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms/incotermsr-regeln-faq/geschichte-der-incotermsr-regeln/>